

2347 093

53

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: § 831 BGB

Rechtssatz: Ein Bauunternehmer, der einem Architekten für Bauarbeiten eine Arbeiterkolonne mit Polieren zur Verfügung stellt, bleibt im Verhältnis zu seinen Arbeitern und Polieren jedenfalls dann Geschäftsherr, wenn ihm wegen dieser weiter Aufsichtsrechte und -pflichten obliegen.

Aktenzeichen: VI ZR 350/54

Urteil des BGH vom 23. März 1956

OLG Nürnberg

Verkündet am 23. März 1956
Kriegl, Justizsekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Baugeschäftsinhabers Karl K. in N.,
K. -weg ,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt .

g e g e n

den Innenarchitekten und Tapeziermeister Karl K.
in N., F.

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. .

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Februar 1956 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß sowie der Bundes-
richter Dr.Gelhaar, Hanebeck, Dr.Bode und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten K. gegen das Ur-
teil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Nürnberg vom 11. November 1954 wird zurück-
gewiesen.

Dem Beklagten K. werden die Kosten seiner
Revision auferlegt.

Von Rechts wegen

53

- 2 -

Tatbestand:

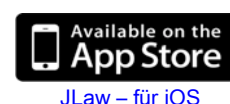
Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks N [REDACTED], F [REDACTED]graben [REDACTED]. Die auf diesem Grundstück stehenden Gebäude waren während des zweiten Weltkrieges zerstört worden. Von dem aus weißen Kalksandsteinen erbauten Gartengebäude waren die südliche Rückwand, die als Brandmauer an die Nordwand der im Kriege ebenfalls zerstörten, aus roten Backsteinen errichteten Turnhalle des Instituts der "Englischen Fräuleins" angebaut war, in einer Höhe von über 10 m, sowie Teile der Vorderwand und der Seitenwand stehen geblieben. Der Kläger hielt sich nach der Zerstörung der Gebäude nicht mehr auf seinem Grundstück auf, sondern wohnte in R [REDACTED] bei H [REDACTED].

Der im Laufe des Revisionsverfahrens verstorbene frühere Mitbeklagte F [REDACTED] war örtlicher Bauführer beim Wiederaufbau des Hotels zum Sterntor, das der ebenfalls in den Vorinstanzen mitbeklagten H [REDACTED] Gasthausbetriebsgesellschaft mbH gehörte. Der Wiederaufbau des Hotels wurde in den Jahren 1946 bis 1949 mit Arbeitern durchgeführt, die der Beklagte K [REDACTED] gestellt hatte. B [REDACTED] hatte die Erlaubnis erhalten, zum Wiederaufbau benötigte Steine aus der nahegelegenen Ruine der Turnhalle des Instituts der "Englischen Fräuleins" zu entnehmen. Die bei dem Abbruch gewonnenen Steine wurden mittels einer Rollbahn und mittels Schubkarren zu der Baustelle des Hotels transportiert.

In der Zeit von Herbst 1946 bis Mai 1947 haben die Arbeiter des Beklagten K [REDACTED] außer der Turnhalle auch die erhalten gebliebenen Mauerteile des Gartengebäudes des Klägers abgebrochen. Die hieraus gewonnenen Steine sind nur zum Teil an die Baustelle geschafft und dort verwendet worden, zum anderen Teil sind sie mit Lastkraftwagen zu unbekannten Zielen abgefahren worden. Der Kläger hat



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die bei dem Abbruch tätigen Arbeiter ausdrücklich aufgefordert, den Abbruch seiner Mauern einzustellen; er hat auch dem Beklagten K unter dem 23. November 1946 eine entsprechende Mitteilung durch eingeschriebenen Brief gemacht. Seine Abmahnungen sind indes ohne Erfolg geblieben.

Der Kläger hat behauptet, die stehengebliebenen Mauer-
teile hätten beim Wiederaufbau seines Grundstücks verwendet werden können. Er hat den Kostenmehraufwand beim Wiederaufbau wegen des Abbruchs der Mauern auf 6 923,62 DM beziffert und mit der Klage Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen von K, der H GmbH und B verlangt. Das Landgericht hat die gegen den Beklagten K gerichtete Klage abgewiesen und die H GmbH sowie B unter Abweisung der weitergehenden Klage zur Zahlung von 6 483 DM nebst Zinsen verurteilt.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der H GmbH die Klage gegen sie abgewiesen, die Berufung des B hat es zurückgewiesen, und auf die Berufung des Klägers hat es K verurteilt, als Gesamtschuldner mit B 6 483 DM nebst Zinsen an den Kläger zu zahlen.

Gegen dieses Urteil haben B und K, der im folgenden als der Beklagte bezeichnet wird, Revision eingelegt mit dem Ziele der Abweisung der Klage. Soweit B betroffen ist, ist das Verfahren durch Beschluß des erkennenden Senats vom 5. November 1955 ausgesetzt worden. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich die Haftung des Beklagten, wie das Berufungsgericht angenommen hat, aus § 823 BGB wegen Verletzung einer ihm obliegenden allgemeinen Aufsichtspflicht herleiten läßt, denn das Urteil wird auf alle Fälle von seiner weiteren Begründung getragen, daß der Beklagte dem Kläger aus § 831 BGB schadensersatzpflichtig ist. Die Arbeiter des Beklagten haben zwar, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, den Abbruch der Mauerteile auf dem Grundstück des Klägers und den Diebstahl der bei dem Abbruch gewonnenen Kalksandsteinen nicht in Ausführung, sondern nur bei Gelegenheit der ihnen übertragenen Verrichtung, nämlich des Abbruchs der Turnhalle, vorgenommen. Es handelt sich entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung auch nicht um eine bloße Überschreitung der Grenzen des Auftrags durch die Arbeiter des Beklagten, sondern um gegen den Willen des Beklagten vorsätzlich begangenen Straftaten, die nur in rein äußerlichem Zusammenhang mit den Arbeiten standen, mit denen die Arbeiter des Beklagten beauftragt waren.

Trotzdem kann jedoch der Beklagte, wie das Berufungsgericht unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats BGHZ 11, 151 ¹⁵³ zutreffend ausgeführt hat, aus § 831 BGB deshalb in Anspruch genommen werden, weil die von ihm bestellten Aufsichtspersonen versagt und es unterlassen haben, die von den Arbeitern während der Arbeitszeit ganz offen und geradezu planmäßig begangenen unerlaubten Handlungen zu verhindern. Der zur Entscheidung stehende Sachverhalt stimmt mit dem Tatbestand, der dem Urteil BGHZ 11, 151 zugrunde

liegt, darin überein, daß eine Kolonne von Arbeitern Abbrucharbeiten ausgeführt und daß nicht nur einzelne Arbeiter günstig erscheinende Gelegenheiten zu einem heimlichen Diebstahl ausgenutzt, sondern die Mitglieder der Kolonne ganz offen und nahezu bandenmäßig das Eigentum des Klägers verletzt haben.

Eine Kolonne von Arbeitern, wie sie hier eingesetzt war, bedurfte ständiger Aufsicht und Leitung, da anders eine ordnungsmäßige Durchführung der vorgesehenen Abbrucharbeiten gar nicht möglich war. Die zu Aufsichtspersonen eingesetzten Poliere haben nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht das Notwendige getan, um ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und den Abbruch der dem Kläger gehörenden Mauern sowie den Abtransport der dabei gewonnenen Kalksandsteine zu verhindern, vielmehr hat sogar einer der Poliere, wie in dem angefochtenen Urteil ausdrücklich hervorgehoben worden ist, den unberechtigten Abtransport von Steinen des Klägers selbst angeordnet. Die Poliere haben mithin in Ausführung der Verrichtung, zu der sie bestellt waren, nämlich in Ausübung der Aufsicht über die Arbeiter (BGH aaO), dem Kläger widerrechtlich Schäden zugefügt.

2. Der Beklagte beruft sich zu Unrecht darauf, daß nicht er, sondern H. oder die H. Geschäftsherr im Verhältnis zu den Polieren gewesen seien. Es trifft allerdings zu, daß der Beklagte nicht mit der Durchführung der Abbruch- und Bauarbeiten beauftragt war, sondern hierzu lediglich seine Arbeiter zur Verfügung gestellt hatte. Der Einsatz der Arbeitskräfte und die Materialbeschaffung für den Bau des Sterntorhotels oblag nach den Feststellungen des Berufungsgerichts allein dem von dem Bauherrn gegen

ein festes Monatsgehalt angestellten Bauführer B. Diese Tatsache ändert aber nichts daran, daß der Beklagte trotzdem nach § 831 BGB für den Schaden einzustehen hat, der durch mangelnde Aufsicht seitens der von ihm eingesetzten Poliere verursacht worden ist. Es mag der Revision zugegeben werden, daß eine andere Entscheidung dann geboten sein könnte, wenn die Arbeiter gänzlich aus dem Betrieb des Beklagten herausgelöst und in einen anderen Betrieb eingegliedert worden wären. Eine solche Eingliederung hat aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht stattgefunden. Der Beklagte kümmerte sich weiter um die Arbeiter an der Bau- und Abbruchstelle. Er hatte Aufsichtsbefugnisse und Aufsichtspflichten über seine Arbeiter behalten, wie das Berufungsgericht auf Grund rechtsirrtumsfreier tatsächlicher Würdigung zutreffend dargelegt hat. Die Aufsicht übte er einmal dadurch selbst aus, daß er gelegentlich - nach seiner eigenen Angabe etwa zweibis dreimal in der Woche - an der Baustelle erschien und dort nach dem Rechten sah. Außerdem hatte er zur Aufsicht über die Arbeiter Poliere eingesetzt, die nicht nur die Durchführung der übertragenen Arbeiten zu überwachen, sondern auch darauf zu achten hatten, daß die Arbeiter bei Gelegenheit der ihnen übertragenen Arbeiten nicht in fremdes Eigentum eingriffen und die dem Kläger gehörigen Mauerteile unangetastet ließen. Auf die Notwendigkeit der Überwachung der Arbeiter in dieser Richtung war hier der Beklagte durch ein Schreiben des Klägers vom 23. November 1946 sogar noch ausdrücklich hingewiesen worden, und er hatte nach seiner eigenen Darstellung auf Grund dieses Schreibens auch eine entsprechende Anweisung an den Polier I. erteilt, eine Maßnahme, die allerdings nicht ausreichend war, um das Eigentum des Klägers vor Schaden zu bewahren. Es unterliegt daher keinen Bedenken, daß das

Berufungsgericht unter den von ihm festgestellten Umständen den Beklagten im Verhältnis zu den Polieren als Geschäftsherrn und diese als seine Verrichtungsgehilfen angesehen hat.

3. Entlastungsbeweis gemäß § 831 Abs 1 Satz 2 BGB hatte der Beklagte nur hinsichtlich des Poliers I. [REDACTED] angetreten, nicht dagegen hinsichtlich der anderen von ihm beschäftigten Poliere, insbesondere nicht hinsichtlich des Poliers, der nach den Feststellungen des Berufungsgerichts den unerlaubten Abtransport der Steine des Klägers angeordnet hatte. Selbst wenn also der Beklagte sich hinsichtlich des Poliers I. [REDACTED] entlasten könnte, würde dennoch seine Haftung aus § 831 BGB begründet sein, weil er bezüglich der übrigen Poliere keinen Entlastungsbeweis angetreten hat. Es kann daher auf sich beruhen, ob der angetretene Entlastungsbeweis hinsichtlich des Löhrl überhaupt ausreichen würde, was das Berufungsgericht verneint hat.

4. Die Revision hat sich weiter darauf berufen, daß der Kläger ein mitwirkendes Verschulden treffe, weil er keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen habe, um den Abbruch der Mauern auf seinem Grundstück zu verhindern. Bei dieser Rüge ist übersehen, daß das Berufungsgericht sich ausdrücklich die Angaben des Klägers bei seiner Vernehmung als Partei zu eigen gemacht hat. Aus der Aussage des Klägers, der das Berufungsgericht gefolgt ist, ergibt sich, daß der Kläger entgegen der Darstellung der Revision sich bei seinen Besuchen in Nürnberg immer wieder, wenn auch ohne Erfolg, bemüht hat, seine Mauern vor dem Abbruch zu bewahren. Er hat nicht nur den bei dem Abbruch tätigen Arbeitern die Arbeit auf seinem Grundstück verboten, sondern er ist auch an den Beklagten und einen anderen Bauherrn

ternehmer herangetreten und hat sich außerdem mit dem Hochbauamt in Verbindung gesetzt. Mehr konnte von dem Kläger, der damals nur gelegentlich nach Nürnberg kam, nicht verlangt werden, um sein Eigentum zu schützen. Insbesondere kann der Beklagte, der von dem Kläger auf die unrechtmäßigen Abbrucharbeiten ausdrücklich hingewiesen worden war und der trotzdem nichts Ausreichendes unternommen hatte, um den Abbruch der Mauern des Klägers durch seine Arbeiter zu unterbinden, keine Rechte daraus herleiten, daß der Kläger sich nicht noch tatkräftiger um den Schutz seines Eigentums bemüht hat.

5. Zur Höhe des Schadens ist das Berufungsgericht dem Gutachten des Sachverständigen Architekt Freitag gefolgt, der den Schaden auf 6 483 DM berechnet hat. Der Beklagte und die früheren Mitbeklagten haben dieses Gutachten nicht angegriffen und zu der Höhe des Schadens keinerlei Angaben gemacht. Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, daß sowohl das Landgericht als auch das Berufungsgericht sich dem Gutachten des Sachverständigen ohne weitere Begründung angeschlossen haben. Der Angriff der Revision, der Sachverständige habe in seinem Gutachten zu Unrecht auch Verschönerungsarbeiten in Rechnung gestellt, geht fehl. Bei den in dem Gutachten enthaltenen Kosten für den Innenverputz handelt es sich ersichtlich nicht um Aufwendungen zur Verschönerung der Mauer, sondern um Kosten für Arbeiten, die zur Erreichung ihrer Standfestigkeit erforderlich sind und die daher bei der Errechnung des Schadens berücksichtigt werden müssen. Weshalb die Revision annehmen zu können glaubt, der Sachverständige habe höhere Aufwendungen eingesetzt, als sie zur Wiederherstellung des Zustandes erforderlich sind, der vor dem Abbruch der Mauer bestanden hat, ist von ihr nicht näher dargelegt worden. Das Gutachten des Sachverständigen gibt für diese Annahme keinen Anhalt.

6. Die Verjährungseinrede kann im Revisionsrechtszuge nicht mehr erhoben werden (BGHZ 1, 234 [2397]). Zu Unrecht rügt die Revision in diesem Zusammenhang Verletzung des § 139 ZPO. Der Vorsitzende des Berufungsgerichts war entgegen der Ansicht der Revision nicht verpflichtet, den Beklagten auf die Möglichkeit der Erhebung der Verjährungseinrede hinzuweisen. Er wäre hierzu nicht einmal berechtigt gewesen, vielmehr hätte der Vorsitzende durch einen solchen Hinweis pflichtwidrig gehandelt und sich der Gefahr ausgesetzt, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt zu werden (Baumbach, ZPO 23. Aufl § 139 Anm 2 D). Der Vorsitzende muß unparteiisch sein, und es ist daher nicht seine Aufgabe, eine Partei zur Erhebung von ihr günstigen Einreden zu veranlassen.

Das Berufungsurteil weist mithin, soweit es den Beklagten K. betrifft, keinen Mangel auf, der seinen Bestand gefährden könnte. Die Revision muß daher zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO.

Meiß	Dr. Gelhaar	Hanebeck
Dr. Bode		Erbel